

## BGE 69 III 4

Bundesgericht (BGE), 1943-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_69\\_III\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_III_4)

FR: ATF 69 III 4

IT: DTF 69 III 4

### Volltext

4, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 2. dessen Teilhaberschaft zur Zeit streitig ist, kommt indessen als Gesellschafter noch Maurus Wey in Frage. Sollte er als vertretungsbefugt angesehen werden können, so hätte das Betreibungsamt ihm den Zahlungsbefehl zuzustellen. Sollte sich aber auch dieser Weg als ungangbar erweisen, so bliebe dem Rekurrenten noch übrig, bei der Vormundschaftsbehörde die Ernennung eines Beistandes für die Gesellschaft im Sinne von Art. 393 Ziff. 4 ZGB zu beantragen. Auf die Möglichkeit einer analogen Anwendung dieser Bestimmung wurde schon im Fall einer ohne Verwaltung gebliebenen Aktiengesellschaft hingewiesen (BGE 56 III 8). Sie kommt ebenso bei einer nicht anderswie vertretenen Personengesellschaft in Betracht (vgl. SmGWART, zu Art. 563 Nr. 7). Demnach erkennt die Sch'Uld6etr. 'U. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Entscheid vom 12. Januar 1943 i. S. Gmfr. Ein vom Gläubiger dem Schuldner einseitig und unbedingt ausgestellter Rückzug der Betreibung gilt als ZU Ha.n.den des Betreibungsamtes erklärt. Der Rückzug ist jedoch nicht vor Einreichung beim Amte wirksam und darf nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er durch eine inzwischen eingetroffene abweichende Erklärung des Gläubigers (z. B. ein Fortsetzungsbegehren) überholt ist. Ret/rait de la poursuite: La communication que le créancier fait au débiteur pour l'informer qu'il retire sa poursuite doit être considérée comme faite dès l'intention de l'office lorsqu'elle n'est accompagnée d'aucune réserve. Le retrait de la poursuite n'a cependant pas d'effet aussi longtemps qu'il n'a pas été porté à la connaissance de l'office et ne doit plus être pris en considération s'il a été expressément ou implicitement révoqué dans l'intervalle, notamment par le dépôt d'une requête de continuer la poursuite. Ritiro dell'esecuzione: La comunicazione del creditore al debitore nel senso che ritira la sua esecuzione deve essere considerata come fatta all'intenzione dell'ufficio, se non è accompagnata da riserva. Il ritiro dell'esecuzione non ha tuttavia alcun effetto fino a tanto che non è stato portato a conoscenza dell'ufficio e non deve essere preso in considerazione se è stato espressamente od implicitamente revocato nell'intervallo, p. es., mediante domanda di proseguimento dell'esecuzione. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 2. G In der Betreibung Nr. 3839 des Beat Gmür gegen Alois Gmür verweigerte das Betreibungsamt Reichenburg den Vollzug des auf provisorische Rechtsöffnung gestützten Pfändungsbegehrens vom 17. Juli 1942 angesichts der vom Schuldner vorgewiesenen Erklärungen des Gläubigers vom 10. Juni (« Juli ») und 14. Juni 1942, wonach die Forderung von Fr. 1500.- unter Nachlass von Fr. 200.- «bereinigt» sei und der Gläubiger die Betreibung Nr. 3839 zurückziehe. Der Gläubiger führte Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Pfändung zu vollziehen und die neue Pfändungsurkunde kostenfrei zuzustellen. Von den kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen (ausser dass das Betreibungsamt zur Rückerstattung eines Teilbetrages von Fr. 2.- der Vollzugsgebühren verpflichtet wurde), hält er mit dem vorliegenden Rekurs an seinem Beschwerdebegehren fest. Er führt wie schon in den kantonalen Instanzen aus, die

mit dem Schuldner getroffene Abmachung habe auf der Zusicherung beruht dass der Schuldner für ihn Fr. 1300.- gencht- lieh hh..terlegt habe, was sich jedoch als unwahr erwiesen habe. Der Schuldner möge nach Art. 85 SchKG an den Richter gelangen und sich über die Erfüllung der Verein- barung ausweisen. Die Schuldbetreioongs- 'U/Im Konkurskammer zieht in Erwä(fUng : Dass der Gläubiger eine hängige Betreuung zurück- ziehen kann, ist vom SchKG in Art. 278 Abs. 4 ausdrück- lioh angenommen, ausserdem in den Vorschriften über die Führung des Betreuungsbuches berücksichtigt (Art. 30 Kolonne 20, E « Abstellung durch den Gläubiger») und entspricht denn auch ständiger Praxis (vgl. BGE 59 III 136). Der Rückzug der Betreuung erfasst deren Grund- lage, das  
Betreibungsbegehren, und hat dementsprechend (mit Vorbehalt zivilrechtlicher Gründe des Untergangs der Forderung) nicht mehr, aber auch nicht weniger zur Folge, als dass eine neue Betreuung angehoben werden

6 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 2. muss, wenn der Gläubiger dann später doch wieder den Weg der Zwangsvollstreckung beschreiten will. Indessen liegt ein Rückzug, wie im. bereits angeführten Entscheide aUsgesprochen, nur in einer dahingehenden an das Betrei- bungsamt gerichteten Erklärung, wogegen mit einer Erklärung an den Schuldner, des Inhalts, die Betreuung werde zurückgezogen, nur entweder eine Verpflichtung eingegangen wird, dies alsbald gegenüber dem Betreibungs- amt zu tun, oder aber der Schuldner ermächtigt wird, von der Erklärung des Gläubigers als einer wenn auoh nicht unmittelbar an das Betreibungsamt, so doch zu dessen Banden abgegebenen Rückzugserklärung Gebrauch zu machen, indem er sie an das Betreibungsamt weiterleitet. Jedenfalls ist die Betreuung erst in dem Augenblick wirksam zurückgezogen, in dem das Betreibungsamt eine einwandfreie Rückzugserklärung erhält, nicht schon bei Abgabe einer dahingehenden Willensäußerung des Gläu- bigers an den Schuldner. Hier nun fehlt es an einer vom Gläubiger dem Betreibungsamt selbst abgegebenen Rück- zugserklärung. Dagegen fragt sich, ob der Schuldner nicht befugt gewesen wäre, die ihm abgegebenen Erklärungen dem Betreibungsamte als zu dessen Händen abgegebene Rückzugserklärungen zu unterbreiten. Wenn BGE 59III 136 hierfür eine ausdrückliche und sohriftliche Vollmacht verlangt, so versteht sich dies für den Fall, dass, wie damals, die Rückzugserklärung nur eine von mehreren Vertragsklauseln ist. Im vorliegenden Falle liegt jedoch eine selbständige Erklärung des Gläubigers vor, die ihrem Wortlaute nach nicht wohl anders als zu Händen des Betreibungsamtes abgegeben sein konnte. Nun hat aber der Schuldner die Erklärung nicht an das Betrei- bungsamt eingereicht und auch in dem erst am 25. Juni 1942 vom Gläubiger angehobenen Rechtsäfinungsver- fahren. sich nicht auf die Rückzugserklärung berufen. Es braucht nicht geprüft zu werden, wieweit dieses Verhalten einen Beweis für die vom Gläubiger behauptete unerfüllte Bedingung bilde, an die der Rückzug der Betreuung Schuldbetreibungs-, und Konkursrecht. NO 3. 7 geknüpft worden sei. Vielmehr lallt die itüokzugserklärung für die Betreibungsbehörden einfaoh deshalb ausser Betraoht, weil sie dem Betreibungsamt vom Schuldner erst anlässlich des Pfändungsvollzuges unterbreitet wurde, als sie duroh das Fortsetzungsbegehren des Gläubigers überholt war. Denn wenn das Betreibungsamt eine, sei es auoh zu seinen Händen dem Schuldner abgegebene Rückzugserklärung erst nach Empfang einer gegenteiligen direkten Erklärung des Gläubigers selbst erhält, so darf es jene nicht mehr berücksiohtigen. Solohenfalls ist, wie der Rekurrent mit Recht geltend macht, der Schuldner, wenn er (unter Vorbehalt der vom Gläubiger vorzubrin- genden Einwendungen) auf der Verbindliohkeit der Rückzugserklärung beharren will, in der Tat darauf angewiesen, im Sinne von Art. 85 SchKG an den Riohter zu gelangen. Demnach, erkennt die

BCkuldbetr.- 'U. Kookur8kammer : Der Rekurs wird gutgeheissen und das Betreibungsamt angewiesen, die Pfändung zu vollziehen. 3. Arret du 27 janvier 1943 WulS la oause MarmUlon. Proddwre cl'SpumWm clea regiBtres clea pact88 cle r8s8N)8 cle~. OrdOllll8llC8 du T. F. du 29 mars 1939, art. 3. . Est nulle et de nul effet la proedure d'6puration qui n's -pas fait l'objet d'un a.vis p&rl.l da.ns Iea deux derniers numeros de fevrIer de Ja Feuille officielle Buisse du commerce et da la Feuille officielle ca.ntonale. Unterbleibt bei Bereinigung der lJi,g~beluitsregi.8ter die in Art. 3 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 29. März 1939 vorgeschriebene Auskündigung in den zwei letzten Februar- nummern des Schweizerischen Ha.ndelsamtsblattes und des kantona.Ien Amtsblattes, BO ist das Bereinigungsverfahren rechtsunwirksam. Appuramento clei f'6giBlri clei patti cli riserva cleUa proprieta ; art. 3 del regolamento 29 marzo 1939 del Tribunale federale. E nulla e di nullo efletto la procedura di. appuramento che non si&. stata. annuncista con un avviso pubblicato nei due ultimi numeri .del mese di febbraio del Foglio ufficiale BVizzero di commercio edel Foglio ufficiale ca.ntonale;.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.